

# ESG 1 overview 2024 (02/2024)

## Praxisfragen – LÖSUNGEN

# Themenbereich 2: Die drei Säulen der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Überblick)

## Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

## 2.2 Nachhaltigkeitsberichterstattung gem. ESRS-Standards (Überblick)

### Praxisfragen – **LÖSUNGEN**

### Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) Im Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD sind künftig auch die drei Kennzahlen nach der EU Taxonomie-Verordnung aufzunehmen. ➤ **Ja**
  - b) Das Unternehmen hat sich bei der Einordnung seiner Nachhaltigkeitsthemen ausschließlich an den Rahmen der zehn themenbezogenen ESRS zu halten. Darüber hinausgehende Angaben in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind nicht gefordert bzw. unzulässig. ➤ **Nein**
  - c) In insgesamt zehn ESRS sind alle Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgegeben. ➤ **Nein**
  - d) Informationen zu den wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen müssen über die gesamte Wertschöpfungskette gemacht werden. Da es schwierig werden könnte, diese Informationen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette zu beschaffen, gibt es in den ersten drei Jahren für diese Angabepflicht Erleichterungen. ➤ **Ja**
  - e) Zukünftig müssen sich auch Mitglieder in Aufsichtsgremien über Entwicklungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit informieren (Sachkundenachweis). ➤ **Ja**

### Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja:** Nach Tz. 113 des ESRS 1 sind die Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 ... in die Nachhaltigkeitserklärung aufzunehmen.
- **Zu b) Nein:** Sofern das Unternehmen feststellt, dass im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse festgestellte Auswirkungen, Chancen und Risiken zu einem Nachhaltigkeitsthema für das Unternehmen wesentlich aber nicht durch die Standards ausreichend berücksichtigt sind, muss das Unternehmen ergänzende unternehmensspezifische Angaben machen.
- **Zu c) Nein:** Es gibt 10 themenspezifische ESRS, aber es gibt auch noch 2 übergreifende ESRS, die als sog. Querschnittstandards themenübergreifend zu beachten sind:
  1. ESRS 1 - Allgemeine Anforderungen
  2. ESRS 2 - Allgemeine Angaben
- **Zu d) Ja:** Die Angaben für die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette brauchen **in den ersten drei Jahren nicht gemacht** zu werden, wenn
  1. erläutert wird, **welche Anstrengungen** zur Informationsbeschaffung unternommen wurden.
  2. **begründet** wird, **warum** die Informationen nicht eingeholt werden konnten.
  3. erläutert wird, **welche Pläne** zur Einholung der Informationen in der Zukunft bestehen.
- **Zu e) Ja:** Nach Abschn. 19a Abs. 2 CSRD haben u.a. **Aufsichtsräte zukünftig anzugeben**, welche **Fähigkeiten und welches Fachwissen** sie in Bezug auf die Nachhaltigkeitsthemen haben, wie sie sich **Zugang zu solchem Fachwissen** verschaffen können, um ihre Überwachung der Unternehmensleitung hinsichtlich Nachhaltigkeit auch kompetent ausüben zu können.

### Frage 2

- Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?
  - a) In den ESRS sind 82 Angabepflichten zu den einzelnen ESG-Themen vorgeschrieben. Im Nachhaltigkeitsbericht ist über alle 82 Aspekte zu berichten. ➤ **Nein**
  - b) Es gibt auch Angabepflichten, die unabhängig von der Wesentlichkeitsbeurteilung immer zu erfüllen sind. ➤ **Ja**
  - c) Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kennt ausschließlich zwei Berichterstattungsbereiche bzw. -kategorien, die Angabe der Nachhaltigkeitsstrategien sowie der Nachhaltigkeitskennzahlen. ➤ **Nein**

### Lösungshinweise zu Frage 2

- **Zu a) Nein:** Nur wesentliche Inhalte sind berichtspflichtig. Nicht jedes einzelne Nachhaltigkeitsthema muss berichtet werden. Auf unwesentliche Informationen kann verzichtet werden.
- **Zu b) Ja:** Die allgemeinen Angaben des ESRS 2 sind immer offenzulegen. Grundsätzlich sind auch die Angaben nach ESRS E1 immer vorzunehmen. Kommt allerdings ein Unternehmen zur Schlussfolgerung, dass Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (ESRS E1) im eigenen Unternehmen kein wesentliches Thema ist, können die Angaben entfallen. Aber es ist eine umfangreiche Begründung dafür offenzulegen (ESRS 1 Tz. 32).
- **Zu c) Nein:** Es gibt **vier** Berichterstattungsbereiche:
  1. Governance
  2. Strategie
  3. Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
  4. Parameter und Ziele (enthält v.a. die Kennzahlen)